

PRÜFUNGSORDNUNG

gemäss §34 Abs. 4 VBW (SAR 422.211)

Qualifikationsverfahren Coiffeure/se EBA/EFZ

gültig ab 1. August 2025

Die Qualifikationsverfahren werden nach Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetzes und nach den festgelegten Ausführungsbestimmungen für den Beruf Coiffeur/se durchgeführt.

Die Prüfungsordnung ist für alle Kandidierenden verbindlich.

Alle Abweichungen der Prüfungsordnung gelten als Verstoss gegen die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren.

Als einzuhaltende Richtlinien gelten die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, das Aufgebot und die Merkblätter von Coiffure Suisse Sektion Aargau.

Alles, was nicht nach den Ausführungsbestimmungen ausgeführt wird, kann nach Absprache zwischen CPEX und PEX sowie dem kantonalen Berufsbildungsamt zum Abbruch der Prüfung führen und wird entsprechend dokumentiert.

Bei Nichterscheinen zur Prüfung, ohne vorheriges Einreichen von einem Arztzeugnis an den CPEX und den Berufsinspektor, gilt die Prüfung als NICHT bestanden.

Kandidaten/innen sowie alle Modelle müssen sich mit einem gültigen Ausweis (ID, Pass oder Führerausweis) an der Prüfung ausweisen können.

Ein Exemplar des Aufgebots ist am praktischen Prüfungstag dem Prüfungsleiter abzugeben.

1. Nachteilsausgleich gemäss §26a VBW

Verfahren zur Gewährung eines Nachteilausgleichs bei Beeinträchtigungen:

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis spätestens 31. Dezember vor der regulären Prüfungssession mit den erforderlichen Unterlagen beim Kanton Aargau, Sektion

Betriebliche Bildung, einzureichen. Ein fachärztliches Attest ist Grundvoraussetzung für das Antragsverfahren. Ein bewilligter Nachteilsausgleich wird den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten angepasst.

2. Verhinderung oder Prüfungsabbruch (inkl. Verspätung)

Vorgehen bei Abwesenheit, Unterbruch oder verspätetem Eintreffen:

Verhinderung oder Abbruch ist nur bei wichtigen Gründen (z.bsp. Krankheit/Unfall) mit Nachweis (Arztzeugnis) möglich.

Verspätetes Eintreffen muss umgehend der Prüfungsleitung vor Ort (Chefexpert/in) telefonisch gemeldet werden.

Bei unverschuldeten Verspätungen kann eine Nachprüfung angesetzt werden.

Selbstverschuldeten Verspätungen führen in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Qualifikationsbereichs.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen: praktische Prüfungen

Beschreibung der Prüfungssituation vor Ort:

- AWZ (Aus- und Weiterbildungs-Zentrum), Schachenallee 29, 5000 Aarau.
- Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist **nicht** barrierefrei.
- Kostenpflichtige Parkplätze beim Restaurant Schützen
- Kandidaten/innen sowie alle Modelle müssen sich mit einem gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) an der Prüfung ausweisen können.
- Für die praktischen Arbeiten stehen ein Arbeits- und ein Waschplatz zur Verfügung, inkl. Climazon und Rollhocker. Sämtliche Zusatzmaterialien wie Handspiegel, Boy, Wäsche, Werkzeuge, Föhn, Handschuhe und sämtliche Verbrauchs-, Schutz- und Arbeitsmaterialien sowie Arbeitsgeräte, Bildmaterial (Vorlagen, Technikblätter, Farbprotokolle) und ALLE Produkte müssen vom Kandidaten selbst mitgebracht werden.
- Es werden von der Prüfungsleitung keine Werkzeuge, Materialien und Produkte oder Ähnliches ausgeliehen oder abgegeben.
- Die Arbeitsplätze der Kandidaten sind mit der jeweiligen Prüfungsnummer versehen.
- Vorgehen bei Verspätungen: Siehe Punkt 2

schriftliche /mündliche Prüfungen

- Die Prüfungen finden in der Berufsschule Aarau BSA oder in der Berufsfachschule Baden BBB statt. Keine oder nur wenige kostenpflichtige Parkplatzmöglichkeiten vorhanden.

4. Zulässige Hilfsmittel, Materialien, Werkzeuge und Geräte pro Prüfungsteil

Übersicht zugelassener Hilfsmittel für jeden Prüfungsteil:

Praktische Prüfung

Erlaubte Hilfsmittel: Siehe Punkt 3: Sämtliche Coiffeur-Werkzeuge (Kämme, Bürsten, Haarschneidescheren, Messer, Racer etc.), alle nötigen Hilfsmittel, Boy, elektrische Geräte (Föhn, Heizgeräte, Haarschneidemaschine), Wäsche, Umhänge und Schürzen sowie Handschuhe und Desinfektionsmittel, sämtliche Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien sowie benötigte Produkte (Shampoo, Pflege, Kopfhautwasser, Haarfarbe, Tönung, Oxidant, Blondierung, Styling und Finish Produkte), Bildvorlagen, Technikblätter und Farbprotokolle, Farbkarte, Handspiegel, etc., Aufgebot/Ausweis (inkl. Modelle)

Bilder für Frisuren- und Farbvorlagen dürfen mit KI kreiert werden.

Andere Einsätze von KI sind nicht erlaubt.

Mündliche Prüfung

Erlaubte Hilfsmittel: Eigene Farbkarte.

Der Einsatz von KI als Hilfsmittel ist nicht erlaubt.

Schriftliche Prüfung

Erlaubte Hilfsmittel: Taschenrechner (nicht programmierbar/netzunabhängig), Leuchtstifte, Filz- Farbstifte, Lineal, Kugelschreiber. Zeitmesser/Uhren mit Netzzugang sind nicht erlaubt.

Der Einsatz von KI als Hilfsmittel ist nicht erlaubt.

5. § 36a VBW - Verstösse gegen die Prüfungsordnung / Nichterscheinen

Umgang mit Prüfungsverstößen:

Klarstellung der möglichen Konsequenzen bei Täuschung, Regelverstößen, Störung:

- Sanktionen gemäss kantonalen Vorgaben
- Notenannullierung
- Ausschluss der entsprechenden Prüfungssequenz
- Disziplinarverfahren möglich

Verstösse führen zum Nichtbestehen im betroffenen Prüfungsteil, bei schwerwiegenden Verstößen gar zum Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens.

- a) Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile bei:
 - Verspäteter Abgabe ohne triftige Gründe
 - Plagiaten oder nicht selbstständig verfassten Arbeiten (z.bsp. Kl)
 - Unredlichem Verhalten (unerlaubte Hilfsmittel, Kommunikation etc.)
 - Verstoss gegen Anweisungen der Prüfungsleitung
- b) Nichtbestehen des gesamten QV bei schwerwiegenden Verstössen
- c) Angemessener Notenabzug bei geringfügigen Verstössen

Zudem gilt ein Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn er ohne wichtigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wird.

Die Sanktionen orientieren sich an der bisherigen Vollzugspraxis und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

6. Vorgehen bei Beanstandungen durch Kandidierende

Vorgehen zur Einreichung von Beschwerden:

Beschwerden gegen das Prüfungsresultat (Endnote) sind innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau begründet und schriftlich an den Rechtsdienst des Regierungsrats einzureichen.

7. Hinweise zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittel

Informationen über Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und Rekurs Möglichkeiten:

Als Grundlage für eine begründete Beschwerde, dient die Akteneinsicht. Hier können die ungenügenden Prüfungsteile eingesehen werden. Die Prüfungsprotokolle dürfen nicht mitgenommen werden und es dürfen keine Inhalte der Prüfungsteile und Protokolle veröffentlicht werden. Gemäss Punkt 5, hat dies ein rechtliches Disziplinarverfahren zur Folge.

Informationen zu den Akteneinsichtsterminen nach Beruf und Qualifikationsbereich sind online auf der Webseite des Kantons Aargau verfügbar.

Diese Prüfungsordnung wurde erstellt im Auftrag des Departement Bildung, Kultur und Sport Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau für Coiffure Suisse Sektion Aargau Abteilung Qualifikationsverfahren.

Die Prüfungsordnung wird mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der ABM zur Kenntnis gebracht.

Ort / Datum: QV-Beauftragte Coiffure Suisse Sektion Aargau, Melanie Ventaglio:
Oberrütidorf 24.11.2025 M.Ventaglio 4/4